

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburg's Münzen und Medaillen**

**Merzdorf, Johann Friedrich Ludwig Theodor**

**Oldenburg, 1860**

**Landesbibliothek Oldenburg**

Shelf Mark: GE IX A 565

Geschichtliche Einleitung.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-931731](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-931731)

## Geschichtliche Einleitung.

Wann die Grafen von Oldenburg zuerst das Münzrecht ausübten, wird sich schwerlich nachweisen lassen; die erste Notiz über das hiesige Münzwesen findet sich in einer Urkunde des Grafen Johann XI. vom Jahre 1310, wo es heisst „coram moneta nostra“ also die Münzstätte bezeichnet wird, wie auch 1314 der erste Münzmeister Oltmannus Luscus (also Oltman Schele) urkundlich erscheint.

In dem Privilegium, welches Graf Conrad I., nebst seinen Söhnen der Stadt Oldenburg 1345 gab, behalten sich die Grafen das Münzregal vor: „Voortmer scole wi unde unse erven beholden de mölen, den strom, den tolmen, de thegeden, und de münte, also also unse vader uns dat ervet heft“ (vgl. v. Halem Gesch. I. S. 468. Der Abdruck im Corp. Const. Oldenb. p. VI. Nr. 117 S. 229 hat: „also uns unse Vorfaren dat geervet haben).“ Wie dasselbe ausgeübt ist nicht ganz ersichtlich, doch wirft die Beschwerde des Rathes der Stadt Oldenburg d. a. 1380, welche wahrscheinlich an den Rath von Bremen gerichtet war, ein eigenthümliches Licht auf die Münzherren, denn da heisst es: „ock scholden vnze heren beholden de munthe, alze en ere vader de gheervet heft. Des lated ze ander gheld slan dan ere elderen deden, dar wy vnde vnze borghere butene nerghen mede bereden en kunnen, des wy groten schaden hebbet.“ Das waren doch wohl die „nye quade penninghe (swaren)“ welche 1370—1390 in der Grafschaft



Oldenburg cursirten und immer zu den „olden swaren“ im Gegensatze stehen. Das Verhältniss war folgendes:

alte Pfennige	neue Pfennige
1 Mark = 10 Schillinge =	1 Mark = 10 Schillinge =
30 Groten = 120 Pfennige	30 Groten = 150 Pfennige.

Wie sich später das Verhältniss gestaltete, gestehen wir nicht zu wissen, können aber nicht umhin zuzugeben, dass die Münzen bis auf Graf Anton I. sehr geringhaltig erscheinen, doch wurden wie aus einer Verschreibung des Oldenburgischen Capitels über ihre Stauwische an den Oldenburgischen Bürger Henrich Anckum hervorgeht 1504, 18 Oldenburger Schillinge gleich 28 Grote 6 Schwarzen Bremisch gerechnet. Anton I. aber liess seine gröbern Münzsorten wenigstens wie auch Hamelmann in seiner Chronik S. 368 ausdrücklich sagt: „nach des Heil. Reichs Münzordnung an Schrot und Korn vollgeltende Thaler und Münzen“ nach völliger Reichswährung schlagen, wie aus den Tarifrungen in den Münzbüchern erhellt und womit auch Hirsch VII. p. 149 d. a. 1576 nicht im Widerspruche steht. Denn dort ist von den Münzen des Fräulein Margaretha von Jever die Rede. Die Stelle aus dem Syndicatsberichte des Niederländisch-westphälischen Kreises lautet aber folgendermassen: „Zum dritten kan man auch nicht vmegehen, wie vñ einem im Westphälischen Craiss gehaltenen Probation-tag fürkommen, dass zu Jeferen in Ostfriesland gelegen, allerhand vnteugliche betrügliche Münzen, so nitt geringer Vervortheilung nachtheilung vñnd schaden des einfältigen gemeinen Mannes, durch Weyland Frewlein Margaretha seliger Gedechnuss geübt vñnd gebraucht, vñnd nach Irem todt ein zeitlang Continuirt vñnd gebraucht, derwegen dann ann den Wolgebornen Herrn Grafen zu Oltenburg Jezigen Innhaber gemelter Herrschafften geschrieben, vñnd ihre Gnaden, als ein Stand vñnd Mitglied dess Heil. Reichs vñnd Westphälischen Creysses ermanet worden, solches hinfürther nitt zu erstatten, welches Ire gnad. hernacher damit zu entschuldigen vnderstanden, dass die Herrlichkeit yveren nitt dem Reich, sonder der Burgundischen Regierung vñnd dem König zu Hispanien vnderworfen, vñnd daher von wegen gemelter Herrlichkeit sich in Münzen der Burgundischen Regierung gleich gehalten, vñnd nach Aduenant dess

Philipsthalers gemünzt, dass auch die Münz-Regalien angeregter Herrlichkeit nit vom Heyl. Reich herrührten, sondern man der von vnnendencklichen Jahren\*) Inn gebrauch gewessen, vnd vererbt, vnnnd solcher hergebrachter Brauch vnd vererbung durch die Burgundische etlichmahl confirmirt und bestettigt worden, daher dann Ire gnad. ohne vorwissen dess Oberlehen vnnnd Schutzherrn bey dem Westphälischen Craiss sich einzulassen bedenckens hätten. Weil dann der Heyl. Reichs gutte Münz vf solche Münzen heuffig verfuest vnnnd Inn Bösse geringe sorten verendert, vnnnd sonsten zu vielen Unrichtigkeiten hierdurch vrsach gegeben, will eine hohe Notthurfst sein, dass solche vnrichtige Münzen der Oerter allerdings abgeschafft vnd wolgemelter Graff als ein Mitglied dess Reichs angehalten werde, Inn Münzen sich dess Heil. Reichs Ordnungen vnnnd abschieden Inn schrott vnnnd Korn allerdings gemäss zu erzaigen, weil man auch solche Münz Im Westphälischen Craiss durch offene Edicta verboten, vnd dann die Herrn vnd Graffen zu Ostfriesland geschrieben, die sachen Inn gute Achtung zu nemmen vnd aufsicht zu haben, weil vnder Ihrer gnaden ettliche gessen seyn sollen, so sich dess aufwexeln vnnnd verführens der gutten Reichs-Münz vnnnd Liefferns auf alle solche Hegk-Münzen gebrauchen vnnnd mit solchen Betrüglichen Hendeln vmbgehen, vnnnd deren sich frefflich theilhaftig zu machen vnderstanden haben sollen.“

Dass Graf Johann XVI., wenn gleich er selbst unter seinem Namen keine Münzen schlagen liess, doch von dem Münzregal, wie es in Jever geübt wurde, zu weichen nicht Lust hatte ist natürlich und hat sein Nachfolger Graf Anton Günther in seiner vierundsechzigjährigen Regierung vom Jahre 1614, wo er zuerst die Münze wieder einrichten liess, bis zu seinem Tode 1667 viel und vielerlei Münzen schlagen lassen. Wenn Winkelmann in seiner Chronik S. 101 sagt: „Graf Anton Günther habe ein solches (Münz-)Regale wieder hervorgesucht, und dieser Zeit (1614) zu Jever ein Münzwerk anrichten, den

\*) Schon im 12. Jahrhundert genannt, es ist aber keine ältere Münze als von Hajo Harles (1441) bekannt.



31. October die erste Münze schlagen, und hernach allerhand kleine und grosse Sorten von ganzen, halben und Viertel-Thalern an gutem Gewicht und Gehalt hat münzen lassen“ so beschränkt sich das gute Gewicht und der gute Gehalt auch nur auf die gröbern Sorten, denn die kleinern Stücke sind sehr geringhaltig, wie denn auch (Hirsch VII. p. 58) 1660 in Bremen verschlagen wurden: „alle alten als neuen Oldenburg. enckelten, dobbelten und Vier-Groten.“ Hatte auch das Prägen auf der Münze zu Jever, welche Fräulein Maria hatte bauen lassen — also im Burgundischen Lehen — etwas Einfluss auf die Geringhaltigkeit der Sorten, so wurden doch in Oldenburg auf der vom Grafen Anton Günther eingerichteten Münze, welche sich im jetzigen Gymnasium befand, Geldsorten geschlagen, die sich von den in der damaligen Kipper- und Wipperzeit coursirenden geringhaltigen Münzen sehr unterschieden. In den verschiedenen Münzdicten z. B. dem Nürnberger von 1690, dem Frankfurter von 1691 und anderen in Lucii Münztractat und Devaluationstabellen erwähnten finden wir die Gulden und Thaler zu den guten Münzsorten gerechnet, wenigstens bedeutend höher valutirt als die anderer Reichsstände. So z. B. wurden 1661 die Zweidrittel probirt und gingen  $16\frac{1}{7}$  auf die feine Mark, und ist deshalb anzunehmen es sei nach dem  $15\frac{3}{4}$  oder 16 Guldenfuss geschlagen worden. Winkelmann bezeugt auch S. 143. 144 seiner Chronik, dass Anton Günther die Münzprobations-Tage, namentlich im Jahre 1620 zu Cöln beschickt hat und dort durch seinen Rath D. Anton Hanfmann und den Crayspfennigmeister und Secretair zu Cöln Constantin Francot vertreten war; er bezeugt auch (in den Personalien S. 14 und in der Chronik S. 603) „zur betrieglichen Kipper- und Wipperzeit, als die leichte Münze aufs höchste gestiegen, haben Ihre Hochgräfl. Gnaden halt Anfangs im J. 1620 diesem Unheil in Dero Landen mit grosser Sorgfalt abgewehret, über die Münzordnung fleissig gehalten und die Reichsmünze zu grosser Beförderung Handels und Wandels in gewöhnlichen Schwang und Gang erhalten.“

Als Münzmeister finden wir 1) Conrad Delbrück, der 1653 um Anstellung nachsuchte und hier in Oldenburg münzte, 2) Georg David Ziegenhorn der 1664—75 in Oldenburg, Jever,

Zerbst, Bielefeld münzte, 3) erscheint 1659 als Oldenburgischer Münzmeister der Reichsmünzer Jürgen Hartmann, welcher sich ebenfalls meist in Jever aufhielt. 4) finden wir auf einem Thaler von 1665 die Buchstaben J. G. P. die offenbar den Stempelschneider anzeigen, die wir aber nicht zu deuten wissen.

Trotz aller Fürsorge war doch nicht zu vermeiden, dass die Grafschaften in Folge der Wirren des dreissigjährigen Krieges mit einer Unmasse fremder Geldsorten überschwemmt waren, die zum grossen Theil weit unter ihrem Werthe ausgeprägt waren. Um diesen Wirren zu steuern wurden — sobald die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst dem Dänischen Scepter übergeben worden waren — verschiedene Verordnungen (vom 5. März 1685 Corp. Const. Old. I. p. IV. Nr. 68. S. 106. v. 6. Nov. 1691. Ebendas. Nr. 70. S. 107 f., v. 12. März 1692. Ebendas. Nr. 71. S. 109, v. 20. Juni 1693. Ebendas. Nr. 72. S. 109, v. 12. Nov. 1717. Ebend. Nr. 74. S. 110 f.; v. 28. Jan. 1718. Ebend. Nr. 75. S. 112, v. 4. Febr. 1718. Ebend. Nr. 76. S. 113) erlassen, durch welche das fremde geringhaltige Geld theils devaluirt z. B. bis zur Hälfte, theils völlig verrufen ward. Auch wurden für die hiesigen Lande im Jahre 1690 neue Drittel geprägt, die nach der Verordnung vom 17. Febr. 1691 (Corp. Const. I. p. IV. Nr. 69. S. 107) „in dem Gehalt einige pro cento besser, als der andern Reichsstände, und in specie der Brandenburg- und Lüneburgischen Drittel so bishero der Orten gang und gäbe gewesen, auch seien davon bereits eine gute Anzahl verfertigt worden.“ Obgleich nun in dieser Verordnung gesagt wird: „einige Drittel und  $\frac{2}{3}$ tel“ so bezweifeln wir doch die Ausgabe der Drittel, da selbige nirgends zum Vorschein gekommen sind. Geprägt wurden diese Münzen in Kopenhagen durch den Münzmeister C. Winnecke, der vom 28. Nov. 1690 bis zu seinem Tode Münzmeister in Kopenhagen war. Was den Werth dieser neuen Zweidrittel anbelangt, so mag derselbe ohngefähr  $42\frac{2}{3}$  grote betragen haben und sie nach dem 16 Guldenfusse geprägt sein, denn die vor 1687 geprägten Sächsischen, Brandenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen  $\frac{2}{3}$  werden auf 45 grote devaluirt, die neuen aber von 1687 bis 1691 nach dem 18 Guldenfusse geprägten auf 42 grote tarifirt, und besser als jene sollten sie sein.

Auch später wurden noch vielfach geringhaltige Münzen theils reducirt, theils verrufen und namentlich nach Errichtung der neuen Münze hieselbst gänzlich verboten. Der König von Dänemark Friedrich V. liess im Jahre 1760 zu Oldenburg im ehemaligen Ballhause auf dem Baumhofe (Schlossplatze) an der Haaren die neue Münze einrichten, und ward deshalb der Wardein Johann Heinrich Madlung (starb 1776 als Münzmeister zu Kongsberg) aus Norwegen als Münzmeister hieselbst bestellt, der hiesige Juwelier Neudorf, der auch verschiedene Stempel schnitt, als Wardein; der Medailleur Bauert (Joh. Ephraim Bauert in Kopenhagen gestorben 1790) aus Kopenhagen als Stempelschneider. Ein fremder Jude, dessen Namen uns unbekannt, schnitt auch verschiedene kleinere Stempel. Als Münzschreiber figurirte der 1788 verstorbene, nachherige Cammerrevisor Diecks. Ausser diesen Personen waren bei der Münze vier Schmelzer und verschiedene andere Arbeiter angestellt. Das Prägen der Zweidrittel und Eindrittel, wie auch der Sechstel und Zwölftel geschah mittelst des Druckwerks (der Presse), die übrigen Münzen wurden geschlagen. Die Zwei- und Eindrittel wurden nach dem Leipziger Achtzehn Guldenfuss, die Sechstel- und Zwölftelthaler nach dem Conventions- (Zwanzig Gulden) Fuss, und kleine Scheidemünze, wie die Vier- und Dreigrotenstücke  $14\frac{1}{2}$  Thaler aus der feinen Mark, die Zwei-, Andert-halb-, Ein- und halbe Grotenstücke 15 Thaler aus der feinen Mark geprägt.

In den beiden ersten Münzjahren 1761 und 1762 wurden 103272 Rthlr. 48 Gr. an Dritteln und Zweidritteln geschlagen, nämlich

1761:  $\frac{2}{3}$  21798 Rthlr.

$\frac{1}{3}$  2786 „

1762:  $\frac{2}{3}$  6842 Rthlr. 48 Gr.

$\frac{1}{3}$  1846 „ — „

überhaupt sind in den Jahren 1761—1765 an Zwei- und Eindritteln geprägt worden: 125966  $\frac{2}{3}$  Rthlr.

Die Sechstel- und Zwölftelthaler dieser Jahre gaben im Anfange  $2\frac{1}{2}$  Grote Agio auf 1 Rthlr., und auf 100 Rthlr. 3 Rthlr., behielten auch später einen geringern Cours als Gold, bis durch die Verordnung vom 3. April 1775 (Corp. Const.

Suppl. 3. p. IV. Nr. 7. S. 390) dieses sogenannte grobe Courant (auch Goldcourant genannt) dem Golde gleichgestellt wurde.

Geprägt wurden 1761:  $\frac{1}{6}$  Stücke 24124 Rthlr. 36 Gr.  
 $\frac{1}{12}$  „ 11438 „ 54 „  
 35563 Rthlr. 18 Gr.

in allen fünf Münzjahren überhaupt 80080 Rthlr. Von dem kleinen Courant wurden überhaupt geschlagen 217995 Rthlr., und kamen davon

	Viergroten	Dreigroten	Zweigroten
auf 1761:	22701 Rt. 36 Gr.	4968 Rt. 57 Gr.	15215 Rt. 16 Gr.

	Schillinge	Groten
	4786 Rt.	2517 Rt. 69 Gr.

	Viergroten	Dreigroten	Zweigroten
auf 1762:	48571 Rt. 68 Gr.	11541 Rt. 60 Gr.	54651 Rt. 6 Gr.

	Schillinge	Groten
	3932 Rt. 36 Gr.	8742 Rt. 34 Gr.

Die Summe aller von 1761—65 geprägten Münzen betrug überhaupt 424041 Rthlr. 48 gr. Von dem kleinen Courant existiren eine grosse Anzahl Stempel, da wegen der Menge der geschlagenen Stücke dieselben bald abnutzten und ersetzt werden mussten, so z. B. erhielt Neudorf 1763 bloss für kleine Stempel zu schneiden, das Paar zu  $2\frac{1}{2}$  Rthlr., 225 Rthlr. bezahlt. Von Zweigroten- oder Mariengroschenstücken ward die grösste Anzahl geschlagen, halbe Groten nur 1764 und kaum mehr als 100 Rthlr., und existiren wahrscheinlich von allen diesen kleinen Sorten (mit Ausnahme der halben Groten) noch mehr verschiedene Stempel als wir aufgeführt haben. Die Vier- und Dreigrotenstücke wurden sechslöthig, die Zweigroten- und Schillingsstücke fünf löthig, die Groten und halben Groten vier löthig ausgebracht. Das Verhältniss dieses kleinen Courants gegen Gold ist veränderlich gewesen und variirte von 36 Gr. bis 60 Grote auf den Louisd'or, es ward aber 1846 der gesetzliche Cours dieser Scheidemünze von 5 Thlr. 50 Grote für den Louisd'or völlig aufgehoben.

Als die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst im Jahre 1773 gegen den Grossfürstlichen Antheil von Holstein ausgetauscht und jene der jüngern Herzogl. Holsteinischen Linie

übertragen, sodann aber im Jahre 1776 vom Kaiser Joseph II. zu einem Herzogthume erhoben wurden, so liess der erste Herzog von Oldenburg, Friedrich August, zwei Münzen prägen, die, obgleich als Geldstücke geschlagen, doch sich so rar gemacht haben, dass man dieselben den Denkmünzen beizuzählen sich veranlasst fühlen muss, es sind diese Stücke ein Louisd'or und ein Thaler, der erstere vollwichtig von gutem Golde, der letztere von gutem Silber, und nach Art der Albertusthaler geschlagen.

Da sich später der Mangel an Scheidemünze fühlbar machte, so wurden 1792 15000 Rthlr. neue Scheidemünze (Viergroten, Zweigroten, Schillinge und Groten) nach dem Fusse von 1761 in Altona geschlagen. In den Jahren 1815—18 wurden in Berlin für 95745 Thlr. verschiedene Münzen vom 24 Grotenstücke an bis zum Groten im 16 Thalerfusse oder Conventionsfusse geschlagen (vergl. Gesetzsamml. Bd. 2. S. 130. Nr. 42. Bekanntmachung vom 18. Mai 1815, Bd. 3. S. 111—113. Nr. 52. 53. Bekanntmachungen vom 18. Mai und 30. Nov. 1816) nach welchen diese Münzen nach dem Cours von 5 Thlr. 50 Gr. für die vollwichtige Pistole bei allen herrschaftlichen und öffentlichen Cassen angenommen und ausgegeben werden sollten, es wurden die Drittel oder 24 Grotenstücke zehnlöthig, die  $\frac{1}{6}$  achtlöthig, die  $\frac{1}{12}$ ,  $\frac{1}{18}$  aber  $5\frac{1}{9}$ löthig, die  $\frac{1}{24}$  fünflöthig, die  $\frac{1}{36}$   $4\frac{2}{3}$ löthig, die  $\frac{1}{72}$  anfangs  $3\frac{1}{3}$  später  $3\frac{1}{2}$ löthig, also resp. 48, 96, 192, 288, 384, 576 und 1152 Stück aus der feinen Mark geprägt.

Für das in der Nähe von Trier liegende und fast ganz von Preussen umschlossene Fürstenthum Birkenfeld, welches von jeher nach Gulden zu 60 Kreuzer rechnete, war Oldenburg schon früher der allgemeinen deutschen Münzconvention vom 30. Juli 1838 beigetreten und hatte den 14 Thalerfuss für dasselbe angenommen, während für das Herzogthum noch 1840 Vier- und Dreigrotenstücke nach dem alten Fusse geschlagen wurden. Im Jahre 1846 erst nahm Oldenburg laut Münzgesetz vom 10. Juli am 1. October desselben Jahres den 14 Thalerfuss im Hauptlande an.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Münzgesetzes sind folgende: Die Hauptmünze des Landes ist der Thaler, welcher

in seiner alten Eintheilung 72 Grote à 5 Schwaren getheilt bleibt. Nach dem 14 Thalerfuss sollen Stücke zu 2 Thlr., 1 Thlr.,  $\frac{1}{2}$  Thlr.,  $\frac{1}{3}$  Thlr. und  $\frac{1}{6}$  Thlr. geprägt werden und durchgängig für den äussern Werth von 14 Thaler 1 Mark feines Silber enthalten, während  $6\frac{3}{10}$  Zweithalerstücke,  $10\frac{1}{2}$  Thaler, 21 halbe Thaler,  $28\frac{1}{3}$  Drittelthaler und  $43\frac{3}{4}$  Sechsthaler eine rauhe Mark wiegen. An Scheidemünzen werden in einem Sechszehnthalerfusse geprägte Stücke zu 6, 4, 3, 2 und 1 Groten, und ausserdem in Kupfer Stücke zu 1,  $1\frac{1}{4}$  und  $2\frac{1}{2}$  Schwaren. Unter der Benennung Courant sind die Münzen von 2 Thlr. bis zu  $\frac{1}{6}$  Thlr. herab zu verstehen; die Scheidemünzen aber sind nur zur Ausgleichung bestimmt und Niemand verpflichtet, darin einen Betrag anzunehmen, der mit einer Courantmünze bezahlt werden kann. Das bisherige oldenburger Kleincourant hört mit dem 1. October d. J. auf gesetzliche Scheidemünze zu sein, und dessen gesetzlicher Cours von 5 Thlr. 50 Gr. für den Louisd'or wird aufgehoben. Die bisherigen oldenburgischen 24- und 12-Grotenstücke, sowie das grobe Courant (Goldcourant), sind vom 1. Januar 1847 an verboten, und können dann nur bei der herrschaftlichen Casse nach einem noch zu bestimmenden Metallwerthe umgewechselt werden. Die kleinern oldenburgischen Silber- und Kupfermünzen gelten vom 1. October an als Scheidemünzen der neuen Landesmünze nach ihrem Nennwerthe; doch sollen die älteren abgegriffenen Stücke allmählich eingezogen und umgeprägt werden. Zahlungsverbindlichkeiten, die noch auf neue  $\frac{2}{3}$  Stücke, Kassenmünze oder Conventionsmünze lauten, sollen vom 1. Oct. 1847 an in der neuen Landesmünze dergestalt erfüllt werden können, dass für einen Thaler Neue  $\frac{2}{3}$  oder Kassenmünze 1 Thaler 12 Grote und für einen Thaler Conventionsmünze 1 Thaler 2 Grote in der neuen Landesmünze zu erlegen sind. Von dem gleichen Zeitpunkte an können alle auf oldenburgisches Klein-Courant lautenden Zahlungsverbindlichkeiten nach dem diesem Münzgesetze angehängten Tarife in der neuen Landesmünze erfüllt werden. Diesem Tarif ist der mittlere Cours der Pistole zum Courant des 14 Thalerfusses zum Grunde gelegt, wonach 5 Thlr. 50 Gr. oldenburgisches Klein-Courant, als der bisherige feste Cours werth einer Pistole einem Betrage

von 5 Thlr. 45 Gr. im Courant des 14 Thalerfusses gleichstehen. Hinsichtlich der Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf andere Geldsorten, namentlich also auf Gold lauten, wird durch dieses Gesetz nichts geändert, und sind die auf oldenburgisches grobes Courant lautenden als dem Golde gleich anzusehen. Die Goldmünze des Landes (die jedoch nicht existirt) ist die Pistole, welche in Gold zu 5 Thalern, die doppelte zu zehn und die halbe zu zwei und einem halben Thaler gerechnet wird. In welchem Preise die Goldmünzen anstatt der Silbermünzen bei den herrschaftlichen und anderen Cassen gerechnet werden sollen, wird unter Berücksichtigung des laufenden Courses von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden. Für Birkenfeld waren  $2\frac{1}{2}$  Silbergroschenstücke nach dem 14 Thalerfusse geschlagen, die Zweithalerstücke waren in Darmstadt, die andern Münzen, wie auch die neuesten von 1858 und 1859 in Hannover; im Ganzen sind 1847—1858 für Oldenburg geschlagen:

in Hannover 41701 Thalerstücke, 27298 Thlr. in  $\frac{1}{6}$ ,  
5513 Thlr. in  $\frac{1}{24}$ , 2285 Thlr. in  $\frac{1}{72}$ , 1000 Thlr. in  
 $\frac{1}{2}$  Grotenstücken und 1100 Thlr. in Schwaren, zu  
welchen Kupfermünzen noch die 1846 in Bremen  
geprägten Viertelgroten und Schwaren, in der Summe  
von 661 Thaler kommen.

Für Birkenfeld wurden überhaupt seit 1840 geprägt:  
in Silber  
1840: 19300 2 Thalerstücke, 1898 Thlr. in  $\frac{1}{12}$ , 2100 Thlr. in  $\frac{1}{30}$ ,  
1858: 3000 Thlr. in  $\frac{1}{12}$ , 2000 Thlr. in  $\frac{1}{30}$ , 1000 Thlr. in  $\frac{1}{60}$ ,  
in Kupfer

Dreier	Zweier	Pfennige
1005 Thlr.	640 Thlr.	440 Thlr.
600 „	400 „	200 „

Im Jahre 1858 ward laut Münzgesetz vom 24. Juni 1857 zu dem am 24. Jan. 1857 geschlossenen Münzvertrage übergegangen und erlosch die bisher gebräuchliche Eintheilung des Thalers in 72 Grote, wofür die Eintheilung in 30 Groschen, der Groschen zu 12 Pfennige (Schwaren) eintrat. Das alte Geld, nach der Groteneintheilung geprägt, wurde eingezogen und dafür neues in der Summe von 136110 Thlr. in Silber (9000 Thalerstücke, 50000 Thlr. in  $\frac{1}{12}$ , 60105 Thlr. in  $\frac{1}{30}$ ,

17005 Thlr. in  $\frac{1}{60}$ ) und  $5108\frac{5}{6}$  Thlr. in Kupfer, nämlich 3100 Thlr. in Dreischwarenstücken,  $2008\frac{5}{6}$  Thlr. in Schwarzen geschlagen. Die Hauptpunkte dieses Münzvertrags, welchen jetzt fast alle Staaten Deutschlands beigetreten sind, sind folgende: Das Pfund in der Schwere von 500 Grammen ist die Grundlage der Ausmünzung und als ausschliessliches Münzgewicht einzuführen; der Dreissig Thalerfuss ist Landesmünzfuss und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung; ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14 Thaler- und  $24\frac{1}{2}$  Guldenfusses und den neuen Münzen des 30 Thaler und  $52\frac{1}{2}$  Guldenfusses wird nicht gemacht; jeder Staat beschränkt seine Ausmünzung auf solche Stücke, welche der dem vereinbarten Münzfusse entsprechenden Rechnungsweise gemäss sind; für den 30 Thalerfuss ist das in dem Landesmünzfusse auszuprägende kleinste Theilstück der Hauptmünze das  $\frac{1}{6}$  Thalerstück; die Verpflichtung aller vertragenden Regierungen ist den Landesmünzfuss genau einzuhalten; der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt. Zur Vermittelung und Erleichterung des Verkehrs der vertragenden Regierungen werden zwei Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt, nämlich 1) das Ein-Vereinsthalerstück zu  $\frac{1}{30}$  des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thlr. in Thaler-Währung;  $1\frac{1}{2}$  fl. österr. Währung und  $1\frac{3}{4}$  fl. süddeutscher Währung; 2) das Zwei-Vereinsthalerstück zu  $\frac{1}{15}$  des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thlr. in Thaler-Währung, 3 fl. österr. Währung und  $3\frac{1}{2}$  fl. süddeutscher Währung. Die bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze nach der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 ausgeprägten Zweithalerstücke werden den Vereinsmünzstücken in jeder Beziehung gleichgestellt. Das Mischungsverhältniss wird auf  $\frac{900}{1000}$  Silber und  $\frac{100}{1000}$  Kupfer festgesetzt, es werden demnach  $13\frac{1}{2}$  doppelte und 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Der Durchmesser für den Thaler ist 33 Millimeter, für das Zweithalerstück 41 Millimeter, beide werden im Ringe nur mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenem Rande geprägt, in dem Avers derselben ist das Bildniss des Landesherren aufzunehmen, wie der Revers in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum

Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl der wirklichen Ausmünzung enthalten muss. Vorbehalten bleibt die Ausmünzung der Scheidemünze nach einem leichteren Fusse, doch darf derselbe für Silber nicht leichter als zu  $34\frac{1}{2}$  Thaler in einem Pfunde sein; bei Ausprägung der Kupfermünze das Nennwerthverhältniss von 112 Thalern für einen Zollcentner Kupfer niemals übersteigen. Diese Münzen sind als „Scheidemünze“ zu bezeichnen und dürfen beim Silber sich nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstücks, beim Kupfer hingegen nicht über bez. 6 und 5 Pfennigstücke erheben. Ausserdem werden auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone und halbe Krone ausgeprägt, und zwar die Krone zu  $\frac{1}{50}$  des Pfundes feinen Goldes, die halbe Krone zu  $\frac{1}{100}$  des Pfundes feinen Goldes; das Mischungsverhältniss wird auf  $\frac{900}{1000}$  Gold und  $\frac{100}{1000}$  Kupfer festgesetzt, wornach 45 Kronen und 90 Halbkronen ein Pfund wiegen. Der Durchmesser ist für die Krone auf 24 Millimeter, für die halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt und werden dieselben im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift versehenen Rande geprägt. Auf dem Avers ist das Bildniss des Landesherren, auf dem Revers die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, so wie der Name der Münze und die laufende Jahrzahl der Prägung in einer corona enthalten.

Das oldenburgische Münzgesetz vom 15. Juni 1857 bestimmt nun Folgendes: Der Dreissig Thalerfuss tritt als Landesmünzfuss und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung an die Stelle des Vierzehnthalerfusses; das Zollpfund soll der Ausmünzung zu Grunde dienen und wird zu diesem Zwecke in 1000 Halbgramme mit weiterer decimaler Abstufung getheilt. Die Grundmünze bleibt der Thaler mit der Eintheilung in 30 Groschen, der Groschen zu 12 Schwaren. Die Courantmünzen (grobe Silbermünzen, als welche die Thaler und Einsechsthaler gelten) sollen in 30 Thalern ein Pfund feines Silber enthalten. Das Mischverhältniss der Einsechsthalerstücke wird auf  $\frac{480}{1000}$  Kupfer zu  $\frac{520}{1000}$  Silber festgesetzt und sollen darnach  $93\frac{6}{10}$  Stück ein Pfund wiegen. Diese Stücke sollen

einen Durchmesser von 23 Millimetern haben, und ist auf denselben das Theilungsverhältniss zu einem Pfunde feinen Silbers angegeben. An Scheidemünzen werden ausgeprägt *a*) in Silber Zweiundeinhalbgroschenstücke, Eingroschenstücke und Einhalbgroschenstücke; *b*) in Kupfer: Ein-, Zwei- und Dreischwarenstücke. Die silbernen Scheidemünzen sollen in 34½ Thlr. ein Pfund feinen Silbers enthalten, die kupfernen in einem Thaler und 2½ Groschen ein Pfund Kupfer. Alle in Courant des Vierzehnthalerfusses zu leistende Zahlungen können in Courantmünzen des Dreissig Thalerfusses geleistet werden. Die ältern oldenburgischen Scheidemünzen blieben einstweilen noch im Umlauf, wurden aber durch die weitere Ausführung des Münzgesetzes vom 19. Juli 1858 (Gesetzsamml. Bd. 16. S. 520 ff.) eingezogen. Nach dem 1. Jan. 1858 darf die Zahlung nur in Courant des Dreissig Thalerfusses mit der Groschentheilung bei öffentlichen Verkäufen beweglicher Gegenstände, sowie bei gerichtlichen Verheuerungen an den Meistbietenden bedungen werden.

## Verzeichniss der benutzten Schriften.

- Althof.** Althof (E. A.) Beschreibung seines Münzvorrathes. Lemgo, Meyer 796. 8.
- Appel.** Appel (Jos.) Repertorium zur Münzkunde des Mittelalters und der neuen Zeit. Mit Abbild. Pesth, Hartleben 826—29. 7 Bde. 8.
- Beireis.** Verzeichniss einer ansehnl. Sammlung goldener, silberner, kupferner und anderer Münzen älterer, mittlerer und neuerer Zeit a. d. Nachlasse d. verstorb. Dr. C. Ch. Beireis. Erfurd, Keyser 827. 8.
- (Berenberg)** Verzeichn. Berenberg (C. T.) gesammelte Thaler, Münzen und Medaillen. Hamb. 784. 8.
- Beskrivelse.** Beskrivelse over Danske Mynter og Medailler i den Kongelige Samling. Kiøbenhavn, Möller 791. fol. (Die Kupfer angeführt als Beskr. Typ.)
- Blätter verm. Inh.** Blätter vermischten Inhalts. Oldenburg, Stalling 792—97. 6 Bde. 8.
- Blätter f. Münzk.** Blätter für Münzkunde. Numismatische Zeitschrift. Herausgeg. von H. Grote. Leipzig, Hahn 835 ff. Mit Abbild. 4.
- Bremen 1792.** Verzeichniss einer Sammlung alter rarer Thaler und Schaustücke, welche den 7. Mai 1792 zu Bremen versteigert werden soll. 8.
- Cassel.** Cassel (J. Ph.) Vollständiges Bremisches Münzcabinet. Bremen 772—73. 2 Thle. 8.
- Cat. Imper. vid. Monnoies en argent.**